

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 249 - 249

Kann man Geld von einem dritten Besitzer vindicieren?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XVI. Kann man Geld von einem dritten Besitzer vindiciren?

Dem gemeinen Rechte nach, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Geld, so wie in der Regel eine jede andere Sache, auch von dem dritten Besitzer vindicirt werden könne. In Chursachsen scheint jedoch das Edict wegen der bey den Churfürstlichen Cassen auszugebenden und anzunehmenden Cassen-Billets vom 6. May 1772. von dem entgegengesetzten Grundsatz auszugehen. „Da Cassenbillets,“ heißt es im dritten Sphen dieses Gesetzes, „zum Umlauf, wie baares Geld, bestimmt sind; so folget daraus von selbst, daß solche als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet, betrachtet werden müssen, und Wir verordnen dahero wohlbedächting, daß dergleichen Billets, auch als *res furtiva* niemals von einem *tertio* vindiciret werden mögen. *ic.*“ Da jedoch in diesem Gesetze wegen des Rechts, baares Geld zu vindiciren, eigentlich gar keine Verordnung (*per verba dispositiva*) enthalten ist, auch in demselben aus der Vergleichung zwischen Cassenbillets und baarem Gelde unmittelbar nur die Folgerung abgeleitet wird, daß jene auf den jedesmaligen Inhaber lauten: so dürfte auch in Chursachsen Geld eben so, wie eine jede andere Sache,
der